

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 91/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ge-
gen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialge-
richts vom 25. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Klägerin ein Recht auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zusteht.
- 2 Die Klägerin beantragte am 5. Dezember 2000, ihr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (EU) zu gewähren. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil die Klägerin weder berufs- noch erwerbsunfähig sei (Bescheid vom 19. März 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2001). Im Klageverfahren hat die Klägerin vor dem Sozialgericht (SG) beantragt, ihr Rente wegen EU oder wegen voller Erwerbsminderung ab 1. Januar 2001 zu gewähren. Das SG hat die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts verurteilt, der Klägerin ab 1. Januar 2001 Rente wegen voller Erwerbsminderung zu zahlen und zur Begründung ausgeführt, diese sei seit der Rentenantragstellung im Dezember 2000 erwerbsunfähig; deshalb stehe ihr ab 1. Januar 2001 gemäß § 44 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung das Recht auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu (Urteil vom 18. November 2003). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 25. Januar 2006). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, Streitgegenstand sei die Rentengewährung ab 1. Januar 2001; dies folge aus dem vor dem SG gestellten Sachantrag der Klägerin, mit dem sie an ihrem ursprünglichen Begehren, ihr eine Rente ab 1. Dezember 2000 zu zahlen, nicht mehr festgehalten habe. Aus ihrem Vorbringen und Verhalten im Berufungsverfahren könne nicht gefolgert werden, dass sie einen früheren Rentenbeginn begehre. Das Recht auf Rente wegen voller Erwerbsminderung stehe ihr nicht zu, weil sie nach den ärztlichen Feststellungen nicht voll erwerbsgemindert iS des § 43 Abs 2 SGB VI sei.
- 3 Der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin hatte fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegt. Am 29. März 2006 hat er dem Bundessozialgericht (BSG) angezeigt, dass er die Vertretung der Klägerin niederlege, ohne zuvor die Beschwerde begründet zu haben. Die Klägerin hat daraufhin beantragt, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist unbegründet. Die Beschwerde ist unzulässig.



- 5 1. PKH ist ua nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Revisionszulassungsgründe vorliegen könnte. Dies ist nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtssache eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufwerfen könnte. Ebenso wenig lässt das Urteil des LSG eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Insoweit ist es unerheblich, dass das Urteil des SG an einem beachtlichen Verfahrensmangel leiden könnte. Dieser könnte sich daraus ergeben, dass der Urteilsausspruch, die Beklagte habe der Klägerin ab 1. Januar 2001 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu zahlen, in Widerspruch zu den Entscheidungsgründen stehen könnte, wonach der Klägerin das Recht auf eine Rente wegen EU gemäß § 44 Abs 2 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung zustehe. Das Urteil des SG lässt daher möglicherweise nicht erkennen, welches Recht der Klägerin zugesprochen werden sollte.
- 8 Für die Beurteilung, ob ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensmangel vorliegt, kommt es jedoch nicht darauf an, ob ein solcher dem SG, sondern allein darauf an, ob ein solcher dem LSG unterlaufen ist. Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil klargestellt, dass es davon ausgehe, dass "Streitgegenstand" das Recht der Klägerin auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen § 44 Abs 2 SGB VI sei; damit hat das LSG zugleich zum Ausdruck gebracht, dass das SG über dieses Recht befunden habe. Ferner hat das LSG darauf hingewiesen, dass die Klägerin gegen das Urteil des SG keine Berufung bzw Anschlussberufung eingelegt habe; damit ist sinngemäß deutlich gemacht worden, dass ein solches Recht nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen ist. Ein Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, lässt sich aus den Klarstellungen des LSG nicht herleiten. Auch im Übrigen sind keine die Zulassung der Revision rechtfertigenden Verfahrensmängel ersichtlich. Auch die Klägerin hat insoweit nichts Rechtserhebliches vorgetragen.
- 9 Wegen der fehlenden Erfolgsaussicht ist der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH unbegründet und demzufolge abzulehnen.



- 10 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat zwar durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 25. Januar 2006 eingelegt. Diese Beschwerde ist jedoch nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) begründet worden. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)